

I. Allgemeines/Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen der Lasse Gentzke Landschaftsbau GmbH (nachfolgend LG GmbH) und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angebote.
- Ausdrücklich widerspricht die LG GmbH Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von den hier aufgeführten abweichen, ihnen entgegenstehen oder ergänzen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden sie nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die LG GmbH schriftlich zugestimmt.
- Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch und insbesondere für den Verzicht oder die Änderung dieser Schriftformklausel.
- Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
- Die vereinbarten Leistungen werden nach den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, die sich unter anderem aus den DIN-Normen bzw. den Qualitätsgrundsätzen des Bundesverbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. Bonn ergeben.

II. Vergütung

- Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Angebot, den AGB und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören.
- Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen bzw. gelieferten Mengen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart wie beispielsweise eine Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten, vereinbart ist.
- Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu vereinbaren. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
- Wird vom Kunden eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die LG GmbH Anspruch auf gesonderte Vergütung.

III. Planungsleistungen

- Für Planungsleistungen wird grundsätzlich eine Vergütung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- Der Kunde darf sämtliche Unterlagen, wie beispielsweise Pläne, Leistungsbeschreibungen etc. nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der LG GmbH vervielfältigen oder weitergeben.

IV. Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

- Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen.
Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. In diesem Fall kann die LG GmbH vom Vertrag zurücktreten.
- Die LG GmbH behält sich vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen. Werden diese nicht verlangt, bleiben bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung, sämtliche gelieferten Materialien im Besitz der LG GmbH. Bei Eigentumserwerb des Kunden durch Einbau oder Vermischung steht das Mitigentum an den Pflanzen, dem Zubehör und allen verwendeten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der LG GmbH zu. Wird eine Rechnung trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht ausgeglichen, so kann die LG GmbH die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebauten Materialien wieder entfernen.
- Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die LG GmbH anerkannt wurden.
- Die LG GmbH ist berechtigt, die Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
Bei Untätigbleiben des Auftraggebers ist die LG GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

V. Ausführungs- und Lieferpflichten

- Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln.
Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.
- Hat die LG GmbH Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Kunden gelieferten Stoffe, Ware oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat die LG GmbH dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen; der Kunde bleibt für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen selbst verantwortlich.

- Der Auftraggeber hat der LG GmbH die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Energie unentgeltlich zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch trägt der Auftraggeber.
- Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z. B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z. B. Seuchen, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen jeglicher Art, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Gleiches gilt für eine dem Auftrag entgegenstehende Witterung, deren Beurteilung der LG GmbH obliegt.
Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so wird die LG GmbH von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Auftraggeber Schadensersatz nicht geltend machen.
- Wird Ware über einen Dritten bezogen und sollte diese verspätet oder nicht eintreffen, so kann die LG GmbH nicht haftbar gemacht werden.
- Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für die LG GmbH lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.

VI. Maße und Muster

- Sämtliche Maße sind circa-Maße, die innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.
- Beim Handel mit Naturprodukten können Formen und Farben von den als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z. B. Natursteine, Pflanzen) abweichen.

VII. Garantie und Gewährleistung

- Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden.
Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie bzw. Gewährleistung setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Auftraggeber außerhalb der von der LG GmbH übernommenen Pflegeleistung voraus.
Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie und der Gewährleistung ausgenommen, obgleich die LG GmbH stets versucht, solche Ereignisse zu beobachten um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können.
- Die LG GmbH lehnt Mängelansprüche ab, wenn der Auftraggeber die von der LG GmbH geäußerten und berechtigten Bedenken nicht teilt.
- Mängel sind von dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

VIII. Abnahme

- Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung zum vereinbarten Termin oder spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen.
- Wird vom Kunden eine förmliche Abnahme nicht verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung.
- Im Falle der Nichtabnahme kann die LG GmbH von ihrem gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Daneben steht ihr ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 10 % des Netto-Verkaufspreises zu. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- Wird vom Kunden eine förmliche Abnahme nicht verlangt und hat er die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- In sich abgeschlossene Teile der Leistung können gesondert abgenommen werden.

IX. Haftung

- Hat die LG GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die LG GmbH beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die LG GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile.
Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z. B. durch ungünstige Lage der bearbeiteten Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Kunden vor Arbeitsbeginn schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
- Für Schäden am Zubehör der bearbeiteten Flächen, wie z. B. Vasen, Tonschalen, Glas etc., wird keine Haftung übernommen.

X. Ausschluss von Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der LG GmbH.
- Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

